

# Steuerliche Tipps

## Extras für die Angestellten I

Der Ratgeber an Ihrer Seite - von Steuerberater Volkmar D. Stier



Dipl.-Kfm. Volkmar D. Stier  
Steuerberater

nicht beim Arbeitgeber beschäftigte Elternteil diese Aufwendungen trägt. Allerdings hat der Arbeitnehmer diese Aufwendungen dem Arbeitgeber nachzuweisen.

Nicht begünstigt ist die Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern im eigenen Haushalt, etwa durch Haushaltshilfen oder Familienangehörige.

### Betriebsveranstaltungen

Übliche Zuwendungen des Arbeitgebers bei herkömmlichen Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeier, Sommerfest), die im ganz überwiegenden Interesse des Arbeitgebers erbracht werden, gehören nicht zum steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn des Arbeitnehmers. Neben der Voraussetzung, dass die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Mitarbeitern des Betriebs offenstehen muss, ist die Steuerfreiheit der Leistungen im Wesentlichen von zwei Kriterien abhängig:

- Häufigkeit der Betriebsveranstaltung (als üblich werden zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr angesehen) sowie
- Höhe der üblichen Zuwendungen je Teilnehmer

Die Höhe der üblichen Zu-

wendungen ist dabei auf einen Betrag von 110 € (inkl. Umsatzsteuer) je Teilnehmer und Veranstaltung beschränkt. Wird der Betrag von 110 € überschritten, so ist der gesamte Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig und nicht nur der über 110 € hinausgehende Betrag. Zu den üblichen Zuwendungen, die bei einer Betriebsveranstaltung steuerfrei gewährt werden können, zählen z.B.

- Speisen und Getränke
- Übernachtung- und Anfahrtskosten
- Eintrittskarten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen
- Sachgeschenke

Zu beachten ist, dass der Betrag von 110 € arbeitnehmerbezogen ausgelegt wird, d.h. die Kosten für eventuell an

der Betriebsfeier teilnehmende Angehörige sind dem Arbeitnehmer zuzurechnen.

### Belegschaftsrabatte

Überlässt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern eigene Waren oder Dienstleistungen oder entsprechende eigene Güter, mit denen er Handel treibt, können diese Waren oder Dienstleistungen bis zu einem Betrag von 1.080 € im Jahr je Mitarbeiter ohne Abzug von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen abgegeben werden. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich tatsächlich um eigene Waren oder Dienstleistungen handelt, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt werden. Maßgebend für die steuerliche Bewertung des eingeräumten Rabattes ist der um 4% geminderte Endpreis, zu denen der Arbeitgeber die Waren oder Dienstleistungen den Endverbrauchern anbietet. Für den Bereich des Einzelhandels ist dies die Preisauszeichnung (inkl. Umsatzsteuer).

### Vorschau

Im nächsten Scout erfahren Sie unter anderem etwas über die steuerliche Behandlung von Beihilfen, Darlehen an Arbeitnehmer und Fahrtkostenzuschüsse.



## Angelina Parente

Steuerberaterin, Dipl.-Kffr. (FH)

Steuerberatung · Betriebswirtschaftliche Beratung  
Beratung bei Existenzgründungen

Kieler Straße 63 – 26382 Wilhelmshaven – ☎ 0 44 21/8 06 49 90  
stb@parente-info.de

Maßnahmen, die das Betriebsklima verbessern oder auf einem guten Niveau halten, werden teilweise von der Bundesregierung steuerlich und sozialversicherungspflichtig freigestellt. Durch die Sozialversicherungs- und Steuerbefreiung erhält der Arbeitnehmer den Vorteil vollständig ohne Abzug. Für den Arbeitgeber ist dieses Vorgehen vorteilhaft, da er für diesen Teil nicht den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung leisten muss.

An die Gewährung der Befreiung werden teilweise strenge und komplizierte Voraussetzungen geknüpft. Es ist sinnvoll, diese mit dem Steuerberater abzustimmen.

Die meisten Leistungen müssen zusätzlich zum Arbeitslohn erbracht werden. Dabei können aber auch gegebenenfalls freiwillige Sonderzahlungen (z.B. Bonus, Weihnachtsgeld) genutzt werden. Ich setze meine Beispielerie aus der letzten Ausgabe fort:

### Kindergartenzuschüsse

Bar oder Sachleistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen zählen nicht zum lohnsteuer- oder sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn. Dies gilt auch, wenn der